



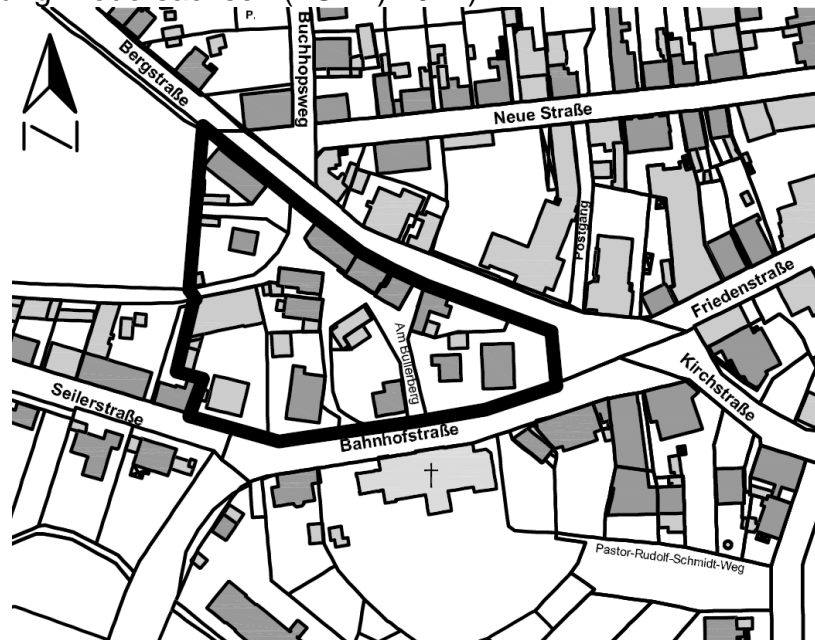
Stadt Soltau

Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bullerberg“

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bullerberg“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) 2012).



Mit dieser Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bullerberg“ in Kraft.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bullerberg“, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, 29614 Soltau, während der Sprechzeiten von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in

dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 13.02.2014, Stadt Soltau, gez. Wilhelm Ruhkopf, Bürgermeister